

Satzung der Stadt Alzenau über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, städtischen Spiel- und Fußballplätzen sowie Freizeitanlagen (Grünanlagensatzung)

Vom 2. Mai 2023

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Alzenau folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze, Fußballplätze und Freizeitanlagen.
- (2) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Alzenau stehenden Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Alzenau unterhalten werden. Bestandteil dieser Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die gekennzeichneten Spiel- und Liegeflächen sowie Anlageneinrichtungen. Zu den öffentlichen Grünanlagen gehören auch die öffentlichen Grillplätze. Die öffentlichen Grünanlagen werden vor Ort mit Schildern gekennzeichnet.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Alzenau unterhalten werden.
- (4) Fußballplätze im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Alzenau stehenden Fußballplätze im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Als Fußballplätze sind nicht nur die jeweiligen Rasen-, Kunstrasen- oder Sandplatzflächen zu verstehen, sondern die gesamte Sportanlage einschließlich der dort vorhandenen Anlageneinrichtungen.
- (5) Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Alzenau stehenden Sportanlagen im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wie zum Beispiel Bolzplätze, Streetballplätze, Beachvolleyballplätze, Basketballplätze und Skateanlagen. Bestandteil der Freizeitanlagen sind auch die dort vorhandenen Anlageneinrichtungen. Freizeitanlagen, die sich innerhalb einer Grünanlage im Sinne des Absatzes zwei befinden und keine räumliche oder bauliche Abgrenzung besitzen, wie zum Beispiel Kneipp-Anlagen, sind sowohl Freizeiteinrichtungen als auch Grünanlagen im Sinne dieser Satzung.
- (6) Anlageneinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in den Grünanlagen und auf den Spiel- und Fußballplätzen sowie den Freizeitanlagen aufgestellten

- a) Gegenstände, die der Verschönerung und der Sicherheit dienen, insbesondere Denkmäler, Kunstwerke und Beleuchtungsanlagen,
 - b) Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Papierkörbe,
 - c) bauliche Anlagen.
- (7) Zu den öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören nicht
- a) die Grünanlagen der Badeanstalten, Schulen und Kindergärten,
 - b) geschlossene Kleingärten,
 - c) die von der Stadt Alzenau unterhaltenen Gräben, Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie
 - d) Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (8) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Verhalten in den öffentlichen Grünanlagen und auf Spielplätzen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Grünanlagen sowie auf den Spielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Grünanlagen und Spielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Es ist in Grünanlagen und auf Spielplätzen insbesondere verboten,
- a) Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,
 - b) Hunde und andere Tiere koten zu lassen, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen,
 - c) Abfall liegen zu lassen,
 - d) die Anlageneinrichtungen zweckwidrig zu verwenden, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - e) Grillgeräte zu benutzen sowie offenes Feuer zu entzünden und zu unterhalten, sofern die Fläche nicht als öffentlicher Grillplatz ausgewiesen ist,
 - f) zu zelten, Wohnwagen oder ähnliche transportable Unterkünfte aufzustellen sowie zu nächtigen,
 - g) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm während der gesetzlichen Nachtruhe (22 Uhr bis 6 Uhr).

- h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in Grünanlagen oder auf Spielplätzen zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen,
 - i) Plakatierungen jedweder Art anzubringen oder aufzustellen,
 - j) das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln sowie das Durchführen von Veranstaltungen aller Art.
- (4) In nachstehenden Grünanlagen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr das Einnehmen von Alkohol untersagt:
- Generationenpark
 - Hauckwald
- Für Veranstaltungen können von der Stadt Alzenau Ausnahmen genehmigt werden.
- (5) Auf den Spielplätzen ist zudem verboten
- a) das Mitnehmen von Tieren, insbesondere von Hunden,
 - b) die Benutzung der Spielgeräte durch Personen, die vierzehn Jahre oder älter sind,
 - c) der Aufenthalt nach Einbruch der Dunkelheit bzw. nach 20 Uhr.

§ 3

Verhalten auf Fußballplätzen

Auf Fußballplätzen ist das Mitführen von Hunden verboten.

§ 4

Verhalten in Freizeitanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich auf den Freizeitanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Freizeitanlagen dürfen nicht beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (3) Auf Freizeitanlagen ist verboten
 - a) das Mitführen von Hunden,
 - b) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen,
 - c) Grillaktivitäten, sofern nicht ausdrücklich erlaubt.

§ 5

Verhalten auf Grillplätzen

- (1) Die Benutzung der Grillplätze ist jedermann unentgeltlich von 10.00 Uhr bis 0.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Benutzung der Grillplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Das Befahren der Grillplätze mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.
- (4) Zelten, Lagern und Übernachten ist verboten.
- (5) Jeder ruhestörende Lärm ist verboten. Es ist Rücksicht auf die Anwohner und andere Besucher zu nehmen.
- (6) Die Feuerstelle darf nur mit unbehandeltem Holz oder Holzkohle betrieben werden. Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zu entzünden. Die Feuerstelle darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen erloschen sind.
- (7) Die Grillplätze sind sauber zu halten und dürfen nicht beschädigt werden. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigungen, Verunreinigungen oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand in den Grünanlagen oder auf den Spiel- und Fußballplätzen oder Freizeitanlagen herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu beheben. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten oder frei herumlaufenden Tieren durch den Tierhalter oder den Gewahrsamsinhaber.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Im Einzelfall kann von den Verboten des § 2 Abs. 3 Buchst. e), f), g), h), i), j), § 2 Abs.4, § 4 Abs. 3 Buchst. b, c) auf Antrag eine Ausnahmegewilligung für Veranstaltungen erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gaststättengesetz, geforderten Genehmigungen und/oder eine privatrechtliche Genehmigung der Stadt Alzenau möglich und beantragt ist.
- (2) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hund in öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen, Fußballplätzen und Freizeitanlagen nicht. Blindenführhunde dürfen, außer auf Kinderspielplätzen, ohne Leine mitgeführt werden.
- (3) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit und jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

- (4) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt Alzenau und dem Adressaten der Ausnahmegewilligung festgelegt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die der Stadt Alzenau durch die Art der Benutzung im Rahmen der Ausnahmegewilligung entstehen.
- (5) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Adressat eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 11 dieser Satzung begangen hat,
 - b) der Adressat einer Auflage oder Verpflichtung nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (6) Der Adressat der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Alzenau.

§ 8 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Alzenau kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bereich der Grünanlagen und auf den Spiel- und Fußballplätzen sowie den Freizeitanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Alzenau ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis, Betretungsverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
 - b) in öffentlichen Grünanlagen, auf den Spiel- und Fußballplätzen oder den Freizeitanlagen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt,dem kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen ein Platzverweis erteilt oder für einen bestimmten Zeitraum das Betreten der Grünanlagen, Spiel- oder Fußballplätze oder Freizeitanlagen verboten werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist. Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde.
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen sowie der Spiel- und Fußballplätze und Freizeitanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen, auf Spiel- und Fußballplätzen und in Freizeitanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.

Die Stadt Alzenau haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden wer

- a) die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 5 Abs. 6 und Abs. 7 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
- b) den in § 2 Abs. 3 Buchst. a) bis j), Abs. 4, Abs. 5 Buchst. a) bis c) sowie in § 4 Abs. 3 Buchst. a) bis c) und in § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 genannten Verboten zuwiderhandelt,
- c) entgegen §§ 3, 4 Abs. 3 Buchst. a) einen Hund auf einem Fußballplatz oder in einer Freizeitanlage mit sich führt,
- d) einer aufgrund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
- e) einem gemäß § 9 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 12

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Alzenau beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung der Stadt Alzenau vom 13. Mai 2019 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 2. Mai 2023

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister